

Sitzungsvorlage

Nr. 2022/170

Beschlussvorlage**Neuregelung zur Sommerschließzeit in Kindertageseinrichtungen**

Jugendhilfeausschuss	17.03.2022	TOP
Kreisausschuss	28.03.2022	TOP
Kreistag	02.05.2022	TOP

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt für die Sommerschließzeit 2023 eine flächendeckende Ferienbetreuung in den Kindertageseinrichtungen einzurichten. Die Kosten für die Einrichtung einer Ferienbetreuung an bis zu fünf Standorten im Kreisgebiet werden über das Betriebskostendefizit der entsprechenden Einrichtungen getragen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, ein zukunftsfähiges und tragfähiges Konzept zur Neuregelung der bisherigen festgelegten 3-wöchigen Sommerschließzeit mit den Kindertageseinrichtungen zu entwickeln.

Dieses gemeinsam mit den Kita-Trägern erarbeitete Konzept soll dazu dienen, die Kindertagesbetreuung im Landkreis Lüchow-Dannenberg noch bedarfsgerechter zu gestalten. Final soll das Konzept Anwendung in 2023 finden, da sowohl finanzielle als auch personelle Vorplanungen erforderlich sind. So befinden sich derzeit viele Beschäftigte in den Kindertagesstätten am Rande ihrer Belastungsgrenze, zudem gibt es hohe offene Urlaubsansprüche. Grundsätzlich sind die Trägervertreter offen für künftige Neuausrichtungen.

Eine generelle Abschaffung der Schließzeit scheint in Anbetracht der bislang bekannten Bedarfe, infolge einer nicht repräsentativen Eltern-Umfrage im Herbst 2020, einer Kosten-Nutzen-Analyse unter Einbeziehung der Eltern-Umfrage und des Verwaltungsaufwandes der Träger sowie der Rückmeldung aus Kindertagesstätten, unverhältnismäßig, weswegen anderweitige Möglichkeiten einer Betreuung während der Sommerschließzeit geprüft wurden. Da in Niedersachsen die Kinder nach Betriebserlaubnis festen Gruppen zugewiesen sind, dürfen Kinder nicht grundsätzlich in einer Gruppe zusammengefasst werden, sofern weniger Kinder in den Ferien die Einrichtung besuchen. Womit auch bei weniger Kindern in den Ferien immer alle Gruppen voll zu betreiben wären.

In Abstimmung mit Frau Fricke vom regionalen Landesamt für Schule und Bildung besteht jedoch die Möglichkeit, in den Kindertagesstätten eine Ferienbetreuung anzubieten. Diese reine Ferienbetreuung ist betriebserlaubnisfrei, steht in keinem Konflikt zur eigentlichen Betriebserlaubnis der Einrichtung und unterliegt daher auch grundsätzlich keinen Mindeststandards. Dennoch sollten die Regelungen des NKiTaG zum Fachkräfteschlüssel sowie der räumlichen Ausstattung angewandt werden.

In der Ferienbetreuung können Kinder gruppenübergreifend betreut werden. Selbst eine einrichtungsübergreifende Betreuung wäre grundsätzlich möglich. Die Berechnung der Kinder und der Fachkräfte sollte sich dabei an der Bemessung von Sonderöffnungszeiten orientieren, grundsätzlich obliegen die Ausgestaltung sowie die Versicherung jedoch dem Träger und seinem Ermessen. Mit diesem Model der Ferienbetreuung wird in erster Linie den Bedarfen von Elementarkindern Rechnung getragen, da Krippenkinder in der Regel nicht ohne Eingewöhnung in einer anderen Kindertagesstätte von fremden Betreuungspersonal betreut und gefördert werden können.

Im Sommer 2023 soll dann je Region eine Ferienbetreuung angeboten werden. Hierbei sollen große sowie kleine Träger in gleicher Weise beteiligt werden. Voraussetzung dieses Konzeptes ist es, dass alle Einrichtungen dieselbe Schließzeit anbieten. Alle Träger sind aufgefordert, ihre räumlichen sowie personellen Möglichkeiten zu prüfen und dem Landkreis zurückzumelden, an welchen Standorten eine Betreuung möglich wäre. Dieser wird anschließend anhand dieser Möglichkeiten eine flächendeckende Ferienbetreuung planen. Voraussetzung für das Angebot einer Ferienbetreuung ist, dass die Träger diese fest planen müssen, unabhängig von der letztlich tatsächlichen Nachfrage der Eltern.

Für die verlässliche Planung einer Ferienbetreuung ab Sommer 2023 ist es erforderlich, dass an voraussichtlich bis zu fünf Standorten jeweils eine Ferienbetreuung angeboten wird. Ausgehend von jeweils einer Gruppe könnten so rund 100 Kinder betreut werden. Die auszuwählenden Einrichtungen benötigen die Zusage, dass das für die Ferienbetreuung benötigte Personal fest einzuplanen ist und die dafür entstehenden Kosten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme finanziert werden.

In Abhängigkeit von der angebotenen Öffnungszeit werden somit mindestens drei Betreuungskräfte benötigt (zwei nach Fachkräftegebot sowie eine Vertretungskraft). Zudem ist auch während der Ferienbetreuung eine Reinigung der Kindertagesstätte sowie gegebenenfalls eine hauswirtschaftliche Kraft erforderlich.

Anlagen:

Keine

Klimawirkung:

Durch die Neuregelung der Sommerschließzeit in Kindertagesstätten entstehen keine klimarelevanten Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgehend von fünf Standorten mit einer jeweils eingruppigen Ferienbetreuung, wird ein zusätzliches Betriebskostendefizit von rund **35.000,- Euro** für das Haushaltsjahr 2023 erwartet. Bis zu 25 % der Kosten werden gemäß Jugendhilfevereinbarung durch die jeweilige Samtgemeinde getragen. Die Mehrkosten für das Haushaltsjahr 2023 belaufen sich damit auf mindestens **26.250,- Euro**. Für die kommenden Haushaltsjahre sind jeweils regelmäßige Personalkostensteigerungen zu berücksichtigen.
